Richtlinien aktuell			Richtlinien neu		Bemerkungen			
Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler			Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler					
Vom 11. Juni 2007			Vom <del>11. Juni 2007</del>	DATUM 2019				
Der Gemeinderat, gestützt auf die §§ 18 und 24 des Friedhofreglementes, beschliesst:				Der Gemeinderat, gestützt auf die §§ 18 und 24 § 19 des Bestattungs- und Friedho- freglementes, beschliesst:				
I. Grabfelder								
§ 1 Einzelgräber Für Einzelgräber gelten folgende Masse:			§ 1 Einzelgräber Für Einzelgräber gelte	en folgende Mas	se:		Überschreitet ein Kind von 9 Jahren die Standardgrösse, ist der Sarg zu gross, um in einem Kindergrab bestattet zu werden.	
Kinder bis 9. Lebensjahr  Erwachsene und Kinder ab 9	Länge 1.80 m	Breite 0.90 m	Tiefe 1.50 m	Kinder bis 9. Lebensja	1.80 m	Breite <u>) m Grösse</u> 0.90 m	Tiefe 1.50 m	
Urnengräber (normale)	2.40 m 1.80 m	1.00 m 0.90 m	1.80 m 0.80 m	Erdreihengräber Erwa Kinder ab 9. Lebensja Urnenreihengräber (no	hr <u>1.31 m Gröss</u> 2.40 m	<u>se</u> 1.00 m 0.90 m	1. <u>5</u> 80 m 0.80 m	
				Plattengräber	1.20 m	0.90 m	0.80 m	

Richtlinien aktuell				Richtlinien neu Bemerkungen
				§ 2  Gemeinschaftsgrabfelder_Gemeinschaftsgräber  1 Nach Belegungsplan werden Flächen für Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.  Übertrag § 19 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements
				2 Auf Wunsch wird der Name werden die Namen der Bestatteten von der Gemeinde auf einer Grabplatte eingraviert.  Übertrag § 19 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements
				© Übertrag § 19 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements
				§ 3  Zuweisung der Grabfelder  Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.  Übertrag § 20 des Bestattungs- und Friedhofreglements
<b>§ 2</b> Familiengräber				§ 2 4  Es werden keine neuen Familiengräber erstellt. Aufgrund der Grabersuhe von mind. 50 Jahren,
Für Familiengräber gelten folgende Masse:			Für Familiengräber gelten folgende Masse:  finden jedoch nach wie vor Bestattungen in bestehende Familien-	
	Länge ohne Weg	Breite	Tiefe	Länge Breite Tiefe gräber statt.
Für 2 Erdbestattungen	2.50 m	2.00 m	1.80 m	Für 2 Erdbestattungen 2.50 m 2.00 m 1.580 m
Für maximal 6 Urnen	1.50 m	1.50 m	0.80 m	<u>Die Masse beziehen sich auf bestehende Familiengräber</u> Für maximal 6 Urnen 1.50 m 0.80 m

Richtlinien aktuell	Richtlinien neu	Bemerkungen
	II. Einfassungen/Bepflanzung	
	§ 5  Einfassungen/einheitliche Begrünung-Bepflanzung  ¹ Einfassungen der einzelnen Gräber mit festen Materialien wie	Übertrag § 28 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements
	Granit, Beton, Kunststein, Stein, Eisen usw. sind nicht gestattet. <sup>2</sup> Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, winter-	Übertrag § 28 Abs. 2 des Bestat-
	grünen Pflanzung oder mit Kies umrandet oder ganzflächig mit Rasen angesät und dieser gepflegt.	tungs- und Friedhofreglements
	<sup>3</sup> Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde.	Übertrag § 29 des Bestattungs- und Friedhofreglements
	§ 6 Anpflanzungen Individuelle Bepflanzung/Grabschmuck	Übertrag § 30 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements
	<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen.	

Richtlinien aktuell	Richtlinien neu		Bemerkungen
	<sup>2</sup> Fläche für individuelle Bepflanzur Erdreihengrab Kindergrab Urnenreihengrab Gemeinschafts- und Themengräber	1.1 m x 0.75 m  0.6 m x 0.5 m  0.9 m x 0.5 m  Individuelle Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Es dürfen Blumen in Steckvasen sowie kleine Gegenstände an dafür vorgesehener, zentraler Stelle deponiert werden.	In den aktuellen Richtlinien fehlt eine Regelung der individuellen Bepflanzung bzw. des Grab- schmucks.
	<u>Plattengrab</u>	Plattengräber sind schlicht zu halten. Kleine Gegenstände und Blumentöpfe dürfen auf der Platte deponiert werden, wenn sie die Inschrift nicht verdecken. Blumen in Steckvasen sind ebenfalls erlaubt.	
	<sup>3</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtb zu unterlassen (Bäume und Sträud		Übertrag § 30 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements
	Beseitigung von Blumen und leeren Gefässen  4 Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Der FriedhofgärtnerDas Friedhofpersonal ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.		Übertrag § 32 des Bestattungs- und Friedhofreglements

Richtlinien aktuell		Richtlinien neu	Bemerkungen
II. Grabmäler		II. Grabmäler	
		§ 7  Einheitliches Grabkreuz  Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches Kreuz mit Namen sowie Geburts- und Todesjahr bis zum Zeitpunkt, da es durch ein anderes Grabzeichen ersetzt wird. Über Ausnahmen entscheidet das Zivilstandsamt	Übertrag § 22 des Bestattungs- und Friedhofreglements
		§ 8  Gestaltung und Material  Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die Verstorbenen. Es muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofs und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.	Übertrag § 23 des Bestattungs- und Friedhofreglements
§ 3 Masse		§ 3-9 Masse	Streichen der Sichtfläche. Es soll nur noch die max. Höhe, Breite und Tiefe vorgeschrieben werden.
<sup>1</sup> Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse r		Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse nicht überschreiten:	
auf Urnengräbern 0.90 m 0.45 m	Tiefe Sichtfläche 0.12 - 0.30 m 0.32 m² 0.12 - 0.30 m 0.28 m² 0.12 - 0.30 m 0.25 m²	Höhe         Breite         Tiefe         Sichtfläche           auf Erwachsenengräbern         1.00 m         0.50 m         0.12 - 0.30 m         0.32 m²           auf Urnengräbern         0.90 m         0.45 m         0.12 - 0.30 m         0.28 m²           auf Kindergräbern         0.80 m         0.45 m         0.12 - 0.30 m         0.25 m²	
<sup>2</sup> Liegende Grabplatten dürfen maximal 40 cm t	oreit und 50 cm lang sein.	<sup>2</sup> Liegende Grabplatten dürfen maximal 40 cm 45 cm breit und 50 cm 60 cm lang sein.	Anpassen der Masse liegender Grabplatten an die Grösse der Steinplatte von Plattengräbern.
	Deachten: Tiefe Sichtfläche mind. 0.20 m max. 1.2 m² mind. 0.18 m max. 0.80m²	<sup>3</sup> Bei Familiengräbern sind folgende Masse zu beachten:  Höhe Breite Tiefe Sichtfläche  Erdbestattungen max. 1.50 m max. 1.40 m mind. 0.20 m max. 1.2 m <sup>2</sup> Urnenbestatt. max. 1.00 m max. 1.20 m mind. 0.18 m max. 0.80m <sup>2</sup>	

Richtlinien aktuell	Richtlinien neu	Bemerkungen
§ 4  Werkstoffe   1 Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze.	§ 4 10  Werkstoffe <sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein Stein, Holz, Schmiedeeisen, und Bronze, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan und Glas.	Die Richtlinien sollen offener werden. Anlässlich einer Besichtigung der Friedhöfe in Bern durch den Friedhofausschuss hat sich gezeigt, dass eine buntere Auswahl an Grabmälern das Bild und die Würde eines Friedhofs keineswegs stören. Ausserdem können seit Erstellung des Gemeinschaftsgrabs Kompass, welches aus rostigen Elementen besteht, Metalle nicht mehr ausgeschlossen werden.
<sup>2</sup> Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas und Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.	<sup>2</sup> Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas und Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.	
<sup>3</sup> Von den Natursteinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.	<sup>3</sup> Von den Steinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschel- kalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.	
<sup>4</sup> Unzulässig sind weisser Marmor, Rosamarmor, geschliffener schwarz-schwedischer Granit (sog. SS-Granit) und extrem helle und dunkle Granite.	<sup>4</sup> Unzulässig sind weisser Marmor, Rosamarmor, geschliffener schwarz-schwedischer Granit (sog. SS-Granit) und extrem helle und dunkle Granite.	Abs. 4 kann gestrichen werden. Ist in § 10 Abs. 2, dieser Richtlinien geregelt.
<sup>5</sup> Polierte Steine sind nicht zulässig, max. KG 400 (Zürichschliff)	<sup>54</sup> Polierte Steine Werkstoffe sind nicht zulässig, max. KG 400 (Zürichschliff)	
<sup>6</sup> Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sokels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.	65 Für jedes Grabmal aus Stein darf – einschliesslich des Sokels – nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze Materialien gemäss § 10 dieser Richtlinien dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.	
§ 5	§ 5 <u>11</u>	
Bearbeitung	Bearbeitung	
<sup>1</sup> Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.	<sup>1</sup> Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.	

Richtlinien aktuell	Richtlinien neu	Bemerkungen
<sup>2</sup> Geschliffene Steine dürfen nicht glänzen und spiegeln.	<sup>2</sup> Geschliffene Steine dürfen nicht glänzen und spiegeln.	
<sup>3</sup> Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.	<sup>3</sup> Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.	
<sup>4</sup> Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.	<sup>4</sup> Grosse zusammenhängende Holzflächen dürfen nicht mit glänzenden Materialien behandelt werden.	
§ 6	§ <del>6</del> <u>12</u>	
Form und Gestaltung allgemein	Form und Gestaltung allgemein	
<sup>1</sup> Unzulässig ist die Verlängerung der Sockelpartie als Schriftträger um mehr als 20 cm (von der Vorderfront des Grabmals gemessen).	<sup>1</sup> Unzulässig ist die Verlängerung der Sockelpartie als Schriftträger um mehr als 20 cm (von der Vorderfront des Grabmals gemessen).	
<sup>2</sup> Unzulässig sind Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze-, Aluminium-, Chromstahl- und Schmiedeeisenschriften auf Hartgestein), das auffällige Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs, geschliffene Schrifttafeln auf handwerklich bearbeiteten Steinen und mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften. Unbearbeitete Felssteine sowie "Findlinge" sind nicht gestattet.	<sup>2</sup> Unzulässig sind Radierungen, unkünstlerische unstatthafte Portraitdarstellungen, Fotografien, versilberte Inschriften, Goldschriften, Metallschriften (mit Ausnahme von Bronze-, Aluminium-, Chromstahl- und Schmiedeeisenschriften auf Hartgestein), das auffällige Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs, geschliffene Schrifttafeln auf handwerklich bearbeiteten Steinen und sowie mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften aufgesetzte oder aufgeklebte Schriften. Unbearbeitete Felssteine sowie "Findlinge" sind nicht gestattet.	
<sup>3</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 20 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.	<sup>3</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 20 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.	
§ 7	§ 7 <u>13</u>	
Platten als Schriftträger	Platten als Schriftträger	Anpassen an die Grösse der Steinplatte von Plattengräbern (45
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird oder durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates (Grösse max 0.06 m²) verlegt werden.	Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird oder durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte kleineren Formates (Grösse max. 0.06 0.27 m²) verlegt werden.	x 60 cm).

Richtlinien aktuell	Richtlinien neu	Bemerkungen
§ 8  Form und Gestaltung von Kreuzen  Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so gilt für die Gestaltung der Grundsatz: je niedriger, desto breiter; je höher, desto schmäler.	§ 8 14  Form und Gestaltung von Kreuzen  Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, so gilt für die Gestaltung der Grundsatz: je niedriger, desto breiter; je höher, desto schmäler. Die maximale Höhe des Kreuzes richtet sich nach § 9	
	§ 15  Bewilligung für die Aufstellung   1 Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Bestattungsamt zu Handen der Friedhofkommission vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1 : 10) mit Bezeichnung des Materials, der Grabart, des Todesdatums und der Art der Bearbeitung einzureichen.	Übertrag § 24 Abs. 1 des Bestat- tungs- und Friedhofreglements
	Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften dieses     Reglementes dieser Richtlinien nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.	Übertrag § 24 Abs 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements
	§ 16  Zeitpunkt und Art der Aufstellung   1 Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monaten nach der Beisetzung und erst wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und planiert sind, auf Urnengräbern nach 3 Monaten, gesetzt werden. Grabmäler auf Urnengräber dürfen nach endgültiger Einteilung und Planierung der Grabstätten sofort gesetzt werden.  2 Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Fried-	Übertrag § 26 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements.  Beim Setzen eines Grabsteins auf ein Urnengrab muss keine Frist mehr abgewartet werden. Im Gegensatz zu Erdgräbern senken sich Urnengräber nach Erstellung nicht.  Übertrag § 26 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements.

Richtlinien aktuell	Richtlinien neu	Bemerkungen
	<sup>3</sup> Alle Grabmäler müssen auf ein versenktes Betonfundament gestellt werden (Oberkante mindestens 10 cm unter dem gewachsenen Terrain).	Übertrag § 26 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements.
	<sup>4</sup> Liegende Platten sind mit maximal 10 % Gefälle zu verlegen.	Übertrag § 26 Abs. 4 des Bestattungs- und Friedhofreglements.
	§ 17  Unterhaltspflicht  ¹ Die Grabmäler und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten (siehe Haftung § 34).	Übertrag § 27 Abs. 1 des Bestattungs- und Friedhofreglements
	<sup>2</sup> Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.	Übertrag § 27 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofreglements
	<sup>3</sup> Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die Verwaltung das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch das Friedhofpersonal mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.	Übertrag § 27 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements
§ 9 Inkrafttreten Die vorliegenden Richtlinien ersetzen jene vom 2. September 1999 und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.	§ 9 18 Inkrafttreten Die vorliegenden Richtlinien ersetzen jene vom 2. September 1999 11. Juni 2007 und treten gleichzeitig mit sofortiger Wirkung in Kraft Inkrafttreten des Bestattungs- und Friedhofsreglements am 1. November 2019 in Kraft.	Das Inkrafttreten des Bestattungs- und Friedhofreglements, welches dem Einwohnerrat unterliegt, muss abgewartet werden.